

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

45. Jahrgang

Braunschweig, den 6. Juni 2018

Nr. 5

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2018.....	37
Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises.....	39

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2018

§ 1 a

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 06. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2018 wird

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	816.469.188 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	851.330.441 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	504.600 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwen- dungen auf	467.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	803.841.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	789.063.522 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	20.578.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	118.226.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	53.451.700 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	4.801.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	877.871.600 Euro
– der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	912.091.322 Euro

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	73.662.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	75.852.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwen- dungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	73.662.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.690.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	259.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	73.662.800 Euro
– der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	75.949.400 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	65.543.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	66.245.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwen- dungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.255.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.080.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	87.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	2.478.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	54.342.400 Euro
–	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	62.559.200 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	43.287.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	43.602.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwen- dungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.939.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.223.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	9.610.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	9.478.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	51.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	51.549.500 Euro
–	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	55.753.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.801.700 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Gesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird für das Jahr 2018 auf 43.650.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

108.010.500 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

In der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro **nicht** übersteigen. Davon abweichend sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigen.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 06. Februar 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Markurth

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungsbedürftige Teile. Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung des im Haushaltsjahr 2018 veranschlagten Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie des nach § 119 Abs. 4 NKomVG festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ist mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 31. Mai 2018 uneingeschränkt erteilt worden. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Investitionskredite, die im Rahmen einer Zulassung nach § 181 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zur „Konzernfinanzierung“ aufgenommen werden dürfen, bedarf keiner Genehmigung im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung gemäß § 114 NKomVG. Die entsprechende Ausnahmegenehmigung wurde am 16. Januar 2018 erteilt.

Der Haushaltsplan der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Teilnehmungsbericht liegt vom **07. bis zum 15. Juni 2018** zur Einsichtnahme im Rathaus, Fachbereich Finanzen, Bohlweg 30, Zimmer N 6.08, N 6.12 und N 6.27 montags bis freitags von 9.00 bis 13:00 Uhr sowie in der Bürgerberatung, Platz der Deutschen Einheit 1, montags, dienstags und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 9:00 bis 13:00 Uhr und donnerstags von 9:00 bis 18:00 Uhr öffentlich aus.

Braunschweig, den 31. Mai 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Schlimme

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für den Stadtamtsinspektor Gunther Stier, Fachbereich 32, Abteilung 32.1, ausgestellte Dienstausweis Nr. 7217 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Paschen

